

N m t s = B l a t t.

No. 24.

Marienwerder, den 12ten Juni

1844.

Das 13te Stück der Gesesammlung enthält unter:

- No. 2445. Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 10ten Mai 1844, betreffend die Erweiterung der Befugniß der Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien hinsichtlich der Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten;
- No. 2446. die Allerhöchste Kabinettsorder vom 13ten Mai 1844, betreffend das Aufgebot verlornor Instrumente über Ansprüche und Forderungen, welche in den bei dem Brande der Stadt Coslau im Jahre 1822 untergegangenen Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Coslau sich eingetragen befanden;
- No. 2447. die Verordnung, die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend, vom 24sten Mai 1844.

I. Nachfolgendes Regulativ des Königl. Finanz-Ministeriums vom 1sten April c., die Erstattung der Mahl- und Schlachtsteuer von dem, zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendeten Mundvorrath und eines Theils des Debitspreises für das zu diesem Mundvorrath verbrauchte Salz betreffend, desgleichen die Allerhöchste Kabinettsorder vom 19ten April c., durch welche jenes Regulativ genehmigt worden ist, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 26sten Mai 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

§. 1. Die Erstattung der Mahl- und Schlachtsteuer nebst Kommunalzuschlag, so wie eines angemessenen Theils des Debitspreises für das zur Schiffsproviantierung verwendete Salz kann fortan, und zwar nach Maafgabe der nachstehend ertheilten näheren Bestimmungen, zu Gunsten aller inländischen und ausländischen Seeschiffe für die, in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt, Behufs einer Reise in das Ausland eingeladenen, zu dieser Reise erforderlichen Lebensmittel:

1. an Roggen- und Weizenmehl,
2. an Brod aus diesen Mehlarthen,
3. an Gerstengraupe und Gerstengröße,
4. an gesalzenem oder ungesalzenem Rind- und Schweinefleisch

gewährt werden.

Kußgegeben in Marienwerder den 13. Juni 1844.

§. 2. Wird eine solche Erstattung in Anspruch genommen, so hat der Schiffsehrer oder dessen Bevollmächtigter, oder der Schiffsführer (Kapitain) nach bewirkter Einladung der §. 1. genannten Lebensmittel, dem Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt des Einlade-Ortes eine schriftliche, von ihm unterzeichnete Deklaration zu übergeben, welche enthält:

1. den Namen und die Größe des Schiffs, für welches die Erstattung beantragt wird, dessen Nationalität und den Namen des Schiffsführers;
2. die Zahl der Personen, welche mit Einschluß des Kapitäns die Schiffsbesatzung bilden;
3. den Bestimmungsort der nächsten Reise, mit Angabe des Zeitraums, für welchen die Proviantirung erfolgt ist;
4. die Menge der einzelnen, im §. 1. bezeichneten, zur Proviantirung für die nächste Reise verwendeten Gegenstände in Zentnern und Pfunden, mit der Angabe, ob und wie viel Fleisch mit Salz aus königlichen Faktoreien eingesalzen ist;
5. die pflichtmäßige und gewissenhafte Versicherung des Ausstellers, daß der gesammte Inhalt der Deklaration richtig, insbesondere daß der zu 4. deklarierte Proviant zur Mitnahme auf die zu 3. erwähnte Reise bestimmt, daß davon die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet, resp. das verwendete Salz aus inländischen Debitsstellen entnommen und jene Steuer nicht bereits erstattet ist.

Das Muster zur Deklaration wird von dem Haupt-Amt unentgeltlich geliefert.

§. 3. Das Haupt-Amt prüft die Richtigkeit des Inhaltes der Deklaration (§. 2.) zunächst durch Einsicht der Schiffspapiere und auf sonst angemessene Weise, nöthigenfalls auch durch Revision des geladenen Schiffsproviantes.

Dabei ist im Allgemeinen mit Vertrauen zu der Redlichkeit des Deklaranten und mit Umsicht zu Werke zu gehen, damit alle Belästigungen, welche zu dem obwaltenden finanziellen Interesse außer Verhältniß stehen würden, vermieden werden.

Ergeben sich hinsichtlich der Richtigkeit der Deklaration keine Bedenken, oder sind dieselben beseitigt, und ist die Steuer-Erstattung mit Rücksicht auf den Inhalt der Deklaration in Gemäßheit des §. 1. überhaupt zulässig, so setzt das Hauptamt den an Staatssteuer und Kommunalzuschlag zu vergütenden Betrag fest. (§. 4 bis 9.)

§. 4. Für diese Festsetzung gelten folgende Vorschriften. Es sind:

- I. bestimmte Durchschnittssätze angenommen, in denen die Steuer-Erstattung für die einzelnen, §. 1. genannten Arten von Lebensmitteln gleichmäßig in den verschiedenen theilhaftigen Städten erfolgt (§. 5.)

Die Erstattung geschieht ferner:

- II. nur in so weit, als der, an einzelnen Arten von Lebensmitteln eingenommene Schiffsproviant bestimmte Mengen nicht übersteigt. (§. 6 bis 9.)

§. 5. Die Durchschnittssätze (§. 4. zu I.), welche aus der Staatsklasse erstattet werden, betragen:

für den Zentner Schiffsproviand

- | | | | |
|----|---|---------------|--------------|
| 1. | an Mehl | | |
| a. | aus Roggen, oder Roggen mit Weizen oder anderem Getreide gemischt | 5 sgr. 8 pf. | Mahlsteuer |
| b. | aus Weizen | 23 sgr. 3 pf. | desgl. |
| 2. | an hartem Brod (Schiffsbrod, Schiffszwieback) | | |
| a. | aus Roggenmehl oder einer Mischung von Roggen mit Weizen oder anderem Mehl | 6 sgr. 6 pf. | desgl. |
| b. | aus Weizenmehl | 26 sgr. | desgl. |
| 3. | an weichem Brod | | |
| a. | aus Roggenmehl oder einer Mischung von Roggen mit Weizen- oder anderem Mehl | 3 sgr. 9 pf. | desgl. |
| b. | aus Weizenmehl | 15 sgr. 4 pf. | desgl. |
| 4. | An Gerstengraupe und Gerstengröße | 5 sgr. 6 pf. | desgl. |
| 5. | an Rind- und Schweinesfleisch | | |
| a. | ungefalsen | 17 sgr. 6 pf. | Schlachtstr. |
| b. | gefalsen | 17 sgr. 6 pf. | desgl. |

und außerdem 12 sgr. 6 pf. Erstattung auf den Salzpreis, also überhaupt 1 Rthlr.

Derselbe Prozentsatz, welchen die Gemeinde an Kommunalzuschlag von der Mahl- und Schlachtsteuer überhaupt bezieht, wird von den, vorstehend für diese Staatssteuern bestimmten Sätzen für Rechnung der Gemeinde vergütet.

§. 6. Die Mengen, von denen die §. 5. bezeichneten Beträge für jedes einzelne Schiff höchstens erstattet werden dürfen (§. 4. zu II.), bestimmen sich:

1. nach der Zahl der Personen, welche die Schiffsbemannung bilden (§. 7.),
2. nach dem monatlichen Bedarf jedes Kopfes dieser Bemannung (§. 7.),
3. nach der Dauer der zu unternehmenden Reise (§. 8.).

§. 7. Die Zahl der Personen, welche die Schiffsbemannung bilden (§. 6. zu I.), ergibt sich aus der §. 2. vorgeschriebenen Deklaration (§. 2. zu 2.).

Als Bedarf einer jeden dieser Personen, mit Einschluß des Kapitäns, während eines Monats (§. 6. zu 2.) werden allgemein angenommen:

1. drei Pfund Mehl ohne Unterscheidung zwischen Roggen- und Weizenmehl-
2. Bierzig Pfund Brod, ohne Unterscheidung zwischen hartem und weichem, oder zwischen Roggen- und Weizenbrod.
3. Acht Pfund Gerstengraupe oder Gerstengröße.
4. Achtzehn Pfund Rindfleisch und vierzehn Pfd. Schweinesfleisch, oder über-

haupt zwei und dreißig Pfund Rind- und Schweinefleisch, beide Fleischarten zusammengerechnet, ohne Unterscheidung, ob das Fleisch ungesalzen oder gesalzen ist.

§. 8. Als zu der, von einem diesseitigen Hafenplatze ausgehenden Seereise erforderlich (§. 6. zu 3.) werden, je nach der Verschiedenheit des Bestimmungsortes, folgende Zeiträume betrachtet; nämlich zu einer Reise von einem inländischen Hafenplatze aus: ein Zeitraum von

1. innerhalb der Ost- und Nordsee, oder nach der westlichen Küste von Norwegen oder England, oder nach der nördlichen Küste von Frankreich 3 bis 6 Monate,
2. nach der Westküste von Frankreich, nach Portugal, Spanien, oder dem Mittländischen Meere 6 bis 9 Monate,
3. nach dem schwarzen Meere 9 Monate bis 1 Jahr,
4. nach Amerika, Afrika, Ostindien, Neuholland 1 bis 2 Jahr,
5. nach der Südsee zum Zweck des Wallfischfanges 3 bis 4 Jahr.

Innerhalb der vorstehend zu 1 bis 5. bezeichneten Grenzen ist die muthmaassliche wirkliche Dauer der Reise und der Zeitraum, für welchen die Proviantirung erfolgen muß, in jedem einzelnen Falle mit Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, der Jahreszeit, der Wahrscheinlichkeit der Uebervinterung im Auslande u. s. w. von dem Hauptamte verständig zu bemessen, dabei jedoch, wenn nur der vorstehend für jede Reise angegebene längste Zeitraum nicht überschritten wird, dem Inhalte der Deklaration (§. 2. zu 3.) in der Regel zu folgen.

§. 9. Durch Multiplikation

1. der Zahl der, die Bemannung bildenden Personen, einschließlic des Kapitäns, mit der Zahl der Monate, welche die Reise in dem vorliegenden Falle muthmaasslich erfordern wird (§. 8.) und durch fernere Multiplikation
2. der in dieser Art gefundenen Zahl mit dem, §. 7. angegebenen monatlichen Bedarf an den einzelnen dort genannten Lebensmitteln,

ergiebt sich die höchste Menge an den einzelnen §. 1. und 6. bezeichneten Arten von Lebensmitteln, für welche die §. 5. angegebenen Säße vergütet werden dürfen.

Diese höchsten Mengen berechnet das Haupt-Amt in der vorbezeichneten Weise und vergleicht dieselben sodann mit den wirklich geladenen Quantitäten (§. 2. zu 4.)

Stimmen diese Quantitäten mit jenen höchsten Mengen überein, oder bleiben sie hinter den höchsten zulässigen Mengen zurück, so wird die Erstattung für die wirklich eingeladenen Quantitäten festgesetzt. Uebersteigen die Letzteren jene höchsten Mengen, so wird die Erstattung nur für diese festgesetzt. Hiervon findet auch dann keine Ausnahme statt, wenn der eingeladene Vorrath in einigen Gegenständen mehr, an andern weniger als die zulässige höchste Menge beträgt. Beträgt z. B. der Vorrath an Brod mehr als das zulässige Maximum, so wird die Erstattung stets

nur für dieses Maximum berechnet, auch wenn der Vorrath an Mehl, Graupe oder Fleisch hinter der statthaften größten Menge zurück bleibt.

§. 10. Die in Gemäßheit der §§. 4 bis 9. vom Hauptamte des Einlade-Ortes festgesetzten Beträge werden mit Einschluß des Kommunalzuschlages, und zwar der Letztere für Rechnung der Gemeinde, dem Aussteller der Deklaration (§. 2.) gegen dessen Quittung vom Hauptamte ausgezahlt.

§. 11. Nach Abgabe der Deklaration an das Hauptamt (§. 2.) dürfen Gegenstände der §. 1. bezeichneten Art nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hauptamtes vom Schiffe entfernt werden.

Ist die Zahlung der Steuer-Vergütung (§. 10.) bereits erfolgt, so ist eine solche Entfernung in der Regel ganz unzulässig. Ausnahmsweise kann das Hauptamt dieselbe nachgeben, jedoch stets nur gegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer nebst Kommunalzuschlag in den §. 15. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 vorgeschriebenen Sätzen und gegen Zahlung von 12 1/2 Sgr. für jeden Zentner gefalzenes Fleisch.

Was vorstehend für den Fall, daß nach Empfang der Vergütung Schiffsproviand im Einlade-Hafen vom Schiffe wieder entfernt werden soll, vorgeschrieben ist, gilt auch dann, wenn das Schiff durch besondere Umstände genöthigt wird, nach begonnener Reise in den Hafen einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt einzulaufen.

§. 12. Jede Unrichtigkeit in der angegebenen Deklaration (§. 2.), welche auf die Zulässigkeit und den Betrag der Steuer-Vergütung zum Vortheil des Deklaranten von Einfluß gewesen sein würde oder gewesen ist, so wie jede Verletzung der im §. 11. für den Fall, daß die Steuer-Vergütung bereits geleistet ist, ertheilten Bestimmung, wird mit der, im §. 17. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vorgeschriebenen Defraudationsstrafe, eine sonstige Unrichtigkeit der Deklaration oder Nichtbeachtung des §. 11. mit einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. geahndet.

§. 13. Wird in Beziehung auf den, für ein Seeschiff bestimmten oder eingenommenen Proviand von dem Schiffsrheder, von dessen Bevollmächtigten, von dem Schiffsführer oder von einer zur Schiffsbemannung gehörigen Person eine Mahl- und Schlachtsteuer-Defraudation durch Verletzung der vorstehenden, oder der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen begangen, so kann die, durch gegenwärtige Vorschriften nachgegebene Steuer-Erstattung für jenes Schiff auf immer, oder während eines bestimmten Zeitraums versagt werden.

§. 14. Die Zurücknahme und die Aenderung aller vorstehenden Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Berlin, den 1sten April 1844.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 1sten d. M., daß die Mahl- und Schlachtsteuer nebst dem Kommunal-Zuschlage davon, so wie ein Theil des Debits-

preises für das verbrauchte Salz von denjenigen, jenen Steuern unterliegenden Gegenständen, welche aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zur Ausrüstung von Seeschiffen Behufs einer Reise in das Ausland verwendet sind, nach Anleitung des nebst den Erläuterungen hierbei zurück erfolgenden Regulativs vom 1sten d. M. erstattet, und Kontraventionen gegen dieses Regulativ nach den darin §. 12. und 13. enthaltenen Bestimmungen geahndet werden.

Berlin, den 19ten April 1844.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

II. Die in der Anlage abgedruckten Statuten der Strasburg = Graudenzer Chaussee = Bau = Aktien = Gesellschaft werden in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über die Aktien = Gesellschaften vom 9ten November 1843 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 14ten Mai 1844.

Königlich Preussische Regierung.

III. Der Herr Pfarrer Baranowski in Tiefenau hat die dortige Kirche aus eigenen Mitteln geschmackvoll verzieren und sowohl auf dem Hochaltar derselben ein neues Tabernakel in Bildhauer = Arbeit mit starker Vergoldung, als auch einen schönen Seiten = Altar mit bedeutenden Kosten errichten lassen.

Indem wir dies hierdurch öffentlich bekannt machen, können wir nicht umhin, den dadurch bewiesenen frommen und uneigennütigen Sinn des gedachten Herrn Pfarrgeistlichen belobend anzuerkennen. Marienwerder, den 20sten Mai 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In dem Dekanats = Bezirke von Cammin ist unter der Aufsicht und Leitung des Herrn Kreis = Schul = Inspektors Dr. Lukas zu Cammin ein Lehrer = Leses = Verein gestiftet worden, welcher in drei Bezirke:

- a. Cammin, mit den Lehrern der Kirchspiele Cammin und Zempelburg,
- b. Gr. Buzig, mit den Lehrern der Kirchspiele Gr. Buzig, Sypniowo, Wandenburg und Zafzjowo,
- c. Flatow, mit den Lehrern der Kirchspiele Flatow, Glubczyn, Krojanke, Radawnik und Slawianowo zerfällt.

Die Mitglieder dieses Vereins haben sich die Fortbildung für ihren Beruf durch die Lesung nützlicher Schulschriften und die praktische Anwendung des darin Erlernen zur Aufgabe gestellt.

Dieses wird hiermit von uns beifällig bekannt gemacht.

Marienwerder, den 21sten Mai 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Bescheinigungen über die bei unserer Hauptkasse im IV. Quartal v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, so wie über die, zur Ablösung von den Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Attesten der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und der Königl. Staatsschulden-Eiligungskasse versehen, heute den betreffenden Domainen-Rentämtern (incl. Domainen-Amt Straßburg) zugefertigt worden, und können nunmehr von denselben, gegen Bescheinigung, unter Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Marienwerder, den 23sten Mai 1844.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VI. Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Pluskowenz, Thorner Kreises, aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 12ten Oktober v. J. angeordnet gewesene Sperre hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 21sten Mai 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Da die Schafräude in Crummensee, Schlochauer Kreises, aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 23sten Dezember 1843 angeordnet gewesene Sperre hiermit aufgehoben. Marienwerder, den 18ten Mai 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Der Kaufmann S. A. Simonsohn zu Dt. Eylau ist als Agent der Rheinpreussischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf bestätigt worden.

Marienwerder, den 30sten Mai 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der Kaufmann Appel zu Graudenz hat die demselben bisher übertragene Agentur der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha niedergelegt und der Kaufmann J. E. Langsfeld zu Graudenz solche übernommen.

Marienwerder, den 22sten Mai 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-
Polizei.

X. Der polnische Civil-Ueberläufer Adam Abrecht Piaszinski aus Slonsk in Polen gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß 7 Zoll groß, 31 Jahr alt, welcher bei der Arbeiter-Abtheilung zu Festung Graudenz eingestellt war, und in den Dienst des Züchner Klatt zu Neuenburg entlassen wurde, hat sich von dort heimlich entfernt. Die Polizeibehörden unseres Departements werden angewiesen, den Piaszinski

im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an die Königl. Kommandantur zu Festung Graudenz abzuliefern. Marienwerder, den 3ten Mai 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. Der im Amtsblatt pro 1843 Nro. 51. pag. 356. vom Königl. Inquisitoriat zu Marienwerder steckbrieflich verfolgte Michael Wisniemski ist bereits ergriffen und zur gefänglichen Haft eingeliefert worden.

Marienwerder, den 6ten Juni 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

XII. Am 19ten d. M. hat sich der unten näher signalisirte polnische Ueberläufer Andreas Melzakki, welcher bei der Arbeiter-Abtheilung zu Festung Graudenz eingestellt war, nachdem er sich früher mehrerer Diebstähle schuldig gemacht, von dort heimlich entfernt. — Die Polizeibehörden unseres Departements werden aufgefordert, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an die Königl. Festungs-Commandantur zu Graudenz abzuliefern. Marienwerder, den 29sten Mai 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signallement.

Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Religion — katholisch, Haare — dunkelblond, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Kinn — breit, Zähne — vorne auf der linken Seite fehlt ein Oberzahn, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — unterseht, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — unter den Augen — ausschlagartige Bläschen.

Bekleidung: Eine gute blau tuchene Jacke mit rothem Kragen und weissem Boy gefüttert, gezeichnet E. B. 1. I. R. 1843, ein Paar gute grau tuchene Hosen mit Leinwand bis zum Knie gefüttert, gezeichnet E. B. 1. I. R. 1833, ein leinenes Hemde mit der eingeschriebenen Nummer 14. unterm Schiß, ein Paar Kommisschuhe, eine weiß und schwarz gesprenkelte manchesterne Sommermütze mit Schirm, eine blaugraue und eine weißgraue Luchweste, eine schwarz tuchene Halsbinde.

XIII. Der im Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Marienwerder Nro. 19. pag. 164. mittelst Steckbriefs vom 1sten Mai d. J. verfolgte Martin Pulley ist bereits wieder verhaftet, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienburg, den 31sten Mai 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(Hierzu als Beilage das Statut für die Strasburg-Graudenz-er Chausseebau-Aktien-Gesellschaft, und der öffentliche Anzeiger No. 24.)